OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552275/11/StB – 552276/3

Datum:
Linz, 28. August 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde 1.) des R T und 2.) der H T, jeweils S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 23.01.2023, GZ: BHKIWA-2018-529627/34-Wei, betreffend das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts einer 3-Kammern-Kläranlage (WBPZ 409/1583)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 23.01.2023, GZ: BHKIWA-2018-529627/34-Wei wurde festgestellt, dass das mit Bescheid der bB vom 11.12.1975, GZ: Wa-95/1973, verliehene Wasserbenutzungsrecht (Abwasserbeseitigungsanlage für das Wohn- und Werkstättengebäude auf dem Gst. Nr. 9, KG. D, Marktgemeinde K, mit Einleitung der vorgereinigten Abwässer in einen Graben, welcher in den Sch-bach mündet; eingetragen im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Kirchdorf unter der Postzahl 4/1) erloschen ist. Zudem wurden H und R T (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) letztmalige Vorkehrungen aufgetragen.

Begründet wurde dieser Bescheid damit, dass gemäß § 27 Abs. 1 lit h Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) Wasserbenutzungsrechte durch den Wegfall oder eigenmächtige Veränderung des Zweckes der Anlage, wenn das Wasserbenutzungsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 4 an einen bestimmten Zweck gebunden wurde, erlöschen würden. Es sei der bB am 02.02.2021 mitgeteilt worden, dass die Anlage als Senkgrube weiter betrieben werden solle, ein entsprechendes Dichtheitsattest sei am 30.03.2021 vorgelegt worden. Darüber hinaus habe die Marktgemeinde K der Wasserrechtsbehörde mitgeteilt, dass die gegenständliche 3-Kammer-Kläranlage bereits abgedichtet und als Senkgrube in Betrieb sei. Das Ermittlungsverfahren habe somit ergeben, dass die für das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes geforderten Voraussetzungen vorliegen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die Bf mit Schreiben vom 16.02.2023 jeweils Beschwerde. Diese wurden zusammengefasst damit begründet, dass zu keinem Zeitpunkt auf das Wasserbenutzungsrecht verzichtet worden und auch der Betrieb einer Senkgrube nicht baurechtlich beantragt worden sei. Die bestehende Anlage sei auch nach wie vor, unverändert wie im angeführten Bescheid bewilligt, in Betrieb und es habe somit kein Wegfall des Zwecks bzw. keine Veränderung des Zwecks der verfahrensgegenständlichen Anlage stattgefunden. Beantragt wurden eine mündliche Verhandlung sowie die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26.04.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und durch eigene weitere Erhebungen (Anfrage bei der Marktgemeinde Kr und Beauftragung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen mit Erhebungen).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Mit Bescheid der bB vom 11.12.1975, GZ: Wa-95/1973, wurde den Ehegatten F und M H die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage für das Wohn- und Werkstättengebäude auf dem Gst. Nr. 9, KG. D, Marktgemeinde K, mit Einleitung der vorgereinigten Abwässer in einen Graben, welcher in den Sch-bach mündet, erteilt (Rechtsgrundlagen: §§ 9, 11-15, 21, 30-33, 98, 105, 111 und 112 WRG 1959). Dieses Wasserbenutzungsrecht wurde grundsätzlich bis zur Möglichkeit des Anschlusses an eine systematische Kanalisation oder Ortskanalisation befristet (siehe Anlage A, Pkt. 11. zur Verhandlungsschrift vom 13.05.1975) und ist im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Kirchdorf unter der Postzahl 4/1 eingetragen. Auch wenn der Zweck in diesem Bescheid – nicht wie heute üblich – explizit im Spruch angeführt ist, ist dieser aus Sicht des erkennenden Gerichts dennoch als „Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage“ zu bezeichnen.

Nunmehr sind R und H T Eigentümer des zitierten Grundstücks und somit auch (dinglich) Wasserberechtigte des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechts. Nach Auskunft der Marktgemeinde K vom 14.04.2022 im behördlichen Verfahren besteht aktuell keine Möglichkeit des Anschlusses an eine Kanalisation, womit das Wasserbenutzungsrecht bezüglich der oben zitierten zeitlichen Befristung noch als aufrecht anzusehen ist.

II.2. Mit Bescheid der bB vom 13.12.2021, GZ: BHKIWA-2018-529627/12, wurde festgestellt, dass das auch hier gegenständliche Wasserbenutzungsrecht (Wasserbuch-Postzahl 4/1) aufgrund eines Verzichts der Bf erloschen sei. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 07.03.2022, GZ: LVwG-552275/4/StB/BS – 552276/2, wurde der dagegen erhobenen Beschwerde der Bf Folge gegeben und der Bescheid der bB vom 13.12.2021 ersatzlos behoben, da keine Verzichtserklärung seitens der Bf als Voraussetzungen für das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts vorlag.

II.3. Im Rahmen der eigenen Erhebungen durch das erkennende Gericht teilte die Marktgemeinde K per Email vom 15.06.2023 mit, dass angenommen werde, dass die verfahrensgegenständliche Anlage als 3-Kammerkläranlage weiterhin aktiv betrieben werde und nicht bekannt sei, ob Änderungen an dieser vorgenommen worden seien. Darüber hinaus sei keine Anzeige nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetzt bzgl. des Betriebs einer Senkgrube eingelangt.

Weiters wurde auch ein wasserbautechnischer Amtssachverständige mit Erhebungen beauftragt. Dieser führte am 31.07.2023 einen Lokalaugenschein durch und stellte im Schreiben vom 03.08.2023 dazu fest, dass die Anlage sich nach wie vor in Betrieb befindet und als Faulanlage im 3-Kammer-System nunmehr in der Größenordnung von 2 EW nach wie vor zum Zweck der Abwasserreinigung betrieben wird. Zudem wurden keine baulichen Veränderungen vorgenommen und wurde die Anlage definitiv auch nicht zu einer Senkgrube umgebaut. Dazu wurde auch ein Test mittels Wassereinleitung in das System vorgenommen, dieses Wasser gelangte beim Ableitungsrohr auch in den Vorfluter. Dies ist nach Ansicht des Amtssachverständigen als untrüglicher Beweis für den Betrieb als 3-Kammer-Faulanlage zu werten.

II.4. Diese Stellungnahme des Amtssachverständigen wurde der bB und den Bf im Rahmen des Parteiengehörs mit Schreiben vom 04.08.2023 übermittelt, Stellungnahmen dazu langten nicht ein.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959 (WV), lauten:

„Erlöschen der Wasserbenutzungsrecht.

§ 27. (1) Wasserbenutzungsrechte erlöschen:

a) durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten;

b) durch Nichteinwendung des Rechtes in einem wasserrechtlichen Verfahren, insoweit eine mit diesem Rechte offensichtlich in Widerspruch stehende Anlage bewilligt und ausgeführt wird, jedoch unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches nach § 26 Abs. 3;

c) durch Ablauf der Zeit bei befristeten und durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten sowie durch dauernde Einschränkung oder Untersagung nach § 21a;

d) durch Zurücknahme nach Abs. 3 oder Entziehung nach Abs. 4;

e) durch Enteignung (§ 64 Abs. 4);

f) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheide hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist;

g) durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist;
h) durch Wegfall oder eigenmächtige Veränderung des Zweckes der Anlage, wenn das Wasserbenutzungsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 4 an einen bestimmten Zweck gebunden wurde. Zweck der Wassergenossenschaften.
[…]“

III.2. Im angefochtenen Bescheid wird die Erfüllung des Erlöschenstatbestands des Wegfalls bzw. der eigenmächtigen Veränderung des Zwecks der Anlage begründet. Nach den Erhebungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik wurden aber weder bauliche Änderungen an der Anlage an sich noch der Zweck der Anlage verändert. Diese wird nach wie vor im Sinne der zugrundeliegenden wasserrechtlichen Bewilligung vom 11.12.1975 als 3-Kammer-Faulanlage (Abwasserbeseitigungsanlage) betrieben und wurde nicht in eine Senkgrube umgebaut.

Somit ist weder der wasserrechtlich bewilligte Zweck der Anlage als Abwasserbeseitigungsanlage weggefallen, noch wurde dieser eigenmächtig durch die Bf verändert. Die bB war demnach nicht berechtigt den angefochtenen deklarativen Erlöschensbescheid zu erlassen. Dieser ist mit Rechtswidrigkeit belastet und war demnach ersatzlos aufzuheben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha